

WINDENERGIEBRIEF

Informationsblatt zum Projekt Niederasphe

Liebe Bürgerinnen und Bürger Münchhausens, in den Händen halten Sie den ersten Windenergiebrief zum Windpark Niederasphe der Windenergie Niederasphe GmbH & Co. KG. Mehrmals pro Jahr möchten wir Sie mit diesem Informationsblatt über die neuesten Entwicklungen aus dem Projekt informieren. Dabei möchten wir insbesondere auf Themen eingehen, die Sie als Grundstückseigentümer/-in und Anwohner/-in beschäftigen und Sie über die Ergebnisse der Gutachten unterrichten, die für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sind. Darüber hinaus lesen Sie auch Neuigkeiten zu umwelt- und energiepolitischen Themen und gewinnen einen Einblick in die Entwicklung eines Windenergieprojektes. In der ersten Ausgabe des Windenergiebriefes geben wir Ihnen einen Einblick in das Thema Naturschutz und in den Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

Neben der Lektüre unseres Informationsblatts haben Sie auch die Möglichkeit, sich jederzeit zum Projekt Niederasphe auf der Webseite der Gemeinde Münchhausen unter www.gemeinde-muenchhausen.de/windkraft oder auf unserer eigenen Projektwebseite www.windenergie-niederasphe.de zu informieren.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.
Ihr Projektteam Windenergie Niederasphe

Foto: UKA



01 | MÄRZ 2020

PROJEKTENTWICKLUNG

VON DEN BESCHLÜSSEN DER GEMEINDEGREMIIEN ZUM FERTIGEN GENEHMIGUNGSANTRAG: SO IST DAS PROJEKT NIEDERASPHE ENTSTANDEN

Alles begann mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vor acht Jahren, die Windkraftstandorte in der Gemeinde Münchhausen zu sichern. Vor sechs Jahren beschlossen die Gemeindevertreter, diese mit einem regionalen Partner zu entwickeln. Seit Ende 2017 ist auch der Teilregionalplan Energie Mittelhessen rechtskräftig, in welchem das Gebiet zwischen Niederasphe und Wollmar, Oberasphe und Münchhausen als Vorranggebiet Nr. 3103 für die windenergetische Nutzung ausgewiesen ist. In recht regelmäßigen Abständen wird über die Gemeindevertretung, aber auch auf andere Weise über das Projekt informiert.

Zwischenzeitlich ist das Windenergieprojekt Niederasphe weit vorangeschritten. Seit Ende 2018 liegen die Genehmigungsunterlagen für sechs Windenergieanlagen zum zweiten Mal nach 2017 bei der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen vor. Die Flächeneigentümer/-innen innerhalb unseres Flächenpoolgebietes haben der Windenergie Niederasphe und Krug Energie das Vertrauen ausgesprochen und einen Nutzungsvertrag für ihre Flurstücke mit dem Unternehmen abgeschlossen. Im Sommer 2019 haben der Projektierer Krug Energie und der Genehmigungsverfahrensführer UKA bei einer Informationsveranstaltung für Flächeneigentümer/-innen Punkte aus dem Nutzungsvertrag nochmals detailliert erläutert. Weiterhin fand im August die Infomesse im Bürgerhaus Simtshausen statt, um allen Bürger/-innen der Gemeinde und Interessierten Informationen zum Thema Windenergie zu bieten. Diese wurde von der Gemeinde Münchhausen in Zusammenarbeit mit der LandesEnergie-Agentur Hessen ausgerichtet. Alle am Projekt beteiligten Akteure sowie die Bürgerinitiative standen mehr als 200 interessierten Bürger/-innen für Fragen zur Verfügung.

Genehmigung 2020 erwartet

Im vergangenen Jahr wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Unterlagen, die nach Einschätzung der Behörden für die abschließende

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit noch fehlten, wurden von UKA nachgereicht, die das Genehmigungsverfahren für die Projektgesellschaft Windenergie Niederasphe durchführt. Am 19. Dezember 2019 wurde die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt. Nun werden die zuständigen Behörden, wie unter anderem die Naturschutzbehörde, über den Antrag entscheiden. UKA und Krug Energie gehen davon aus, dass sie im Jahr 2020 die Genehmigung erhalten werden. Die Ergebnisse der Naturschutzgutachten werden Ihnen in dieser Ausgabe des Windenergiebriefes vorgestellt. Auch zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens lesen Sie mehr auf Seite 4.

i

TEIL DES GENEHMIGUNGSANTRAGES SIND UNTER ANDEREM:

- Formulare zum Antragsteller, Herstellerunterlagen und Kostenangaben
- Kartenmaterial zur Anlagenplanung, Abstände zu Wohnbebauung und Schutzgebieten
- Unterlagen des Herstellers zur Windenergieanlage mit Informationen zu den Maßen, Anforderungen an die Flächenbereitstellung für Aufbau und Transport, Arbeitsschutz, Brandschutz und Anlagensicherheit
- Gutachten zur Standorteignung, Schall, Schatten, Natur- und Artenschutz

ECKDATEN DER BEANTRAGTEN WINDENERGIEANLAGEN:

Anzahl:	6
Typ:	Vestas V162
Rotordurchmesser:	162 Meter
Nabenhöhe:	166 Meter, aufgebaut auf dem 3 Meter hohen Hochfundament
Nennleistung (pro Anlage):	5,6 Megawatt
Gesamtnennleistung:	33,6 Megawatt

ARTENSCHUTZ UND WINDPARKPLANUNG KÖNNEN HAND IN HAND GEHEN – DAS IST ZU BEACHTEN



Im Vorfeld der Antragseinreichung für das Projekt Niederasphe wurden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen bei unabhängigen Fachgutachtern beauftragt

Eine verantwortungsvolle und fachkundige Planung neuer Windenergieparks stellt sicher, dass die künftigen Windenergieanlagen (WEA) auch mit den Anforderungen der Tier- und Pflanzenwelt vor Ort in Einklang stehen.

Wie bei allen baulichen Anlagen stellt die Errichtung von Windenergieanlagen zunächst einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um den Einfluss auf Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume zu begrenzen, werden in besonders wertvollen Bereichen – wie etwa Naturschutzgebiete – keine Windenergieanlagen errichtet. Auch außerhalb geschützter Gebiete wird bei der Planung von Windenergieanlagen mit großer Sorgfalt vorgegangen.

Besondere Rücksicht

Die meisten Tierarten stören sich nicht an Windenergieanlagen. Es verbleiben jedoch einige Arten, auf die besondere Rücksicht zu nehmen ist. Umfangreiche Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung von WEA und die Planung bestimmter Maßnahmen vor Baubeginn, während des Baus, aber auch darüber hinaus, sind deshalb von zentraler Bedeutung. Es werden nur Windenergieanlagen genehmigt, bei denen aufgrund unabhängiger Untersuchungen von einer vertretbaren Auswirkung auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt ausgegangen wird.

Auf diesen Tierarten liegt das Augenmerk

Besonders akribisch wird das Zusammenspiel mit Tierarten untersucht, die zur gesetzlich geschützten Gruppe der Vögel und Fledermäuse zählen. So gibt es Vogelarten, die sich unter bestimmten Umständen bei der Brut gestört fühlen und deshalb ihren Lebensraum aufgeben. Hierzu zählen zum Beispiel Wiesenvögel. Bei anderen Vogelarten ist unter bestimmten Umständen aufgrund ihrer Lebensweise die Wahrscheinlichkeit einer Kollision höher. Zu dieser Gruppe zählen vor allem die Greifvögel und Fledermäuse. Hier werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um eine Vereinbarkeit von Windparkbau und -betrieb mit den Lebensräumen der Tierarten zu gewährleisten.

Untersuchungen und Gutachten

Die für einen vollständigen Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen sind umfangreich. Die Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten werden durch unabhängige Gutachter durchgeführt.

Üblicherweise sind Erfassungen und Gutachten zur Vogelwelt und zu Fledermäusen notwendig. Außerdem werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, das Land-

schaftsbild und den Menschen untersucht. Schließlich müssen die Wirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter rechtlich bewertet und entsprechende Maßnahmen für einen schonenden Umgang mit Natur und Landschaft abgeleitet werden. In manchen Fällen sind darüber hinaus Gutachten zu den Auswirkungen auf europäisch geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete) notwendig. Bei all diesen Schritten ist eine enge Abstimmung zwischen den unabhängigen Gutachtern und der zuständigen Genehmigungsbehörde notwendig.

Alle Ergebnisse fließen schließlich in einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ein, der alle naturschutzfachlichen Aspekte eines Projektes zusammenführt.

Bei der Planung von Windenergieparks gilt somit: Bevor WEA gebaut werden, sind umfangreiche naturschutzfachliche Prüfungen notwendig. Durch diese Untersuchungen, eine gute Standortwahl und geeignete Vorsorge kann das Nebeneinander der verschiedenen Populationen mit der Erzeugung erneuerbarer Energie sichergestellt werden. Naturschutz- sowie Vogelbrut- und -rastgebiete werden prinzipiell nicht als Standort in Betracht gezogen. Beim Bau greifen Windparkentwickler/-innen so behutsam wie möglich in die Umwelt ein und sorgen an anderer Stelle mit Kompensationsmaßnahmen für einen Ausgleich.

UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE NIEDERASPEHE UND DIE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Ergebnisse der von unabhängigen Gutachtern durchgeführten Untersuchungen zeigen für das Projekt Niederasphe keine Auswirkungen auf die Natur, denen nicht durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Im Folgenden werden zunächst jeweils Ergebnisse aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und danach beispielhafte Maßnahmen, wie sie durch den Gutachter bei der Behörde im Genehmigungsantrag vorgeschlagen wurden, vorgestellt.

Wie Vögel rund um Windparks leben

Aus der Gruppe der Vögel müssen vor allem die Großvögel näher untersucht werden. Im Rahmen der vogelkundlichen Erfassungen wurden alle im Planungsgebiet vorkommenden Vogelarten vom kleinen Singvogel wie dem Braunkelchen, über Greifvögel wie den Mäusebussard bis hin zu Zugvögeln wie dem Kranich punktgenau aufgenommen.

Ein **Brutplatz** des Rotmilans wurde 2015 in mehr als 1.000 Metern Entfernung von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) nachgewiesen. 2019 konnte dagegen kein besetzter Horst im Umfeld von 1.500 Metern gefunden werden. Die Attraktivität des Projektgebietes als Jagdfläche für den Rotmilan hängt stark mit den dort angebauten Feldfrüchten und deren Wuchshöhen zusammen. Eine sogenannte Raumnutzungsanalyse hat ergeben, dass der Rotmilan den Kernbereich des geplanten Windparks lediglich unterdurchschnittlich bis durchschnittlich häufig aufsucht.

Für den Windpark Niederasphe haben unabhängige Gutachter nach ihren Analysen eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die dazu führen, dass Rotmilane andere Gebiete als attraktiver wahrnehmen und sich bevorzugt dort aufhalten. Ist die Fläche als Jagdgebiet für den Vogel uninteressant oder nicht geeignet, wird dieser den Windpark auch seltener überfliegen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Umgehende Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen, nicht dauerhaft versiegelter und nicht rekultivierter Flächen. So können eine vormalige Nutzung der Flächen rasch wieder aufgenommen beziehungsweise Heckenanpflanzungen vorgenommen werden.
- Vermeidung attraktiver Jagdflächen vor allem für den Rotmilan und den Mäusebussard durch spezielle Schaffung von hochwüchsigen Pflanzen (Energiepflanzen-Anbau für Bioenergie) auf Ackerflächen im unmittelbaren Einflussbereich der WEA
- Gezielte Abschaltungen der WEA Nr. 1, 4 und 6 bei Mahd der benachbarten Grünlandflächen in einem bestimmten Umkreis und Zeitraum im Jahr

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind diese Maßnahmen unter den Bezeichnungen EV4, EV5, AV3, AV4 und AV5 aufgeführt.

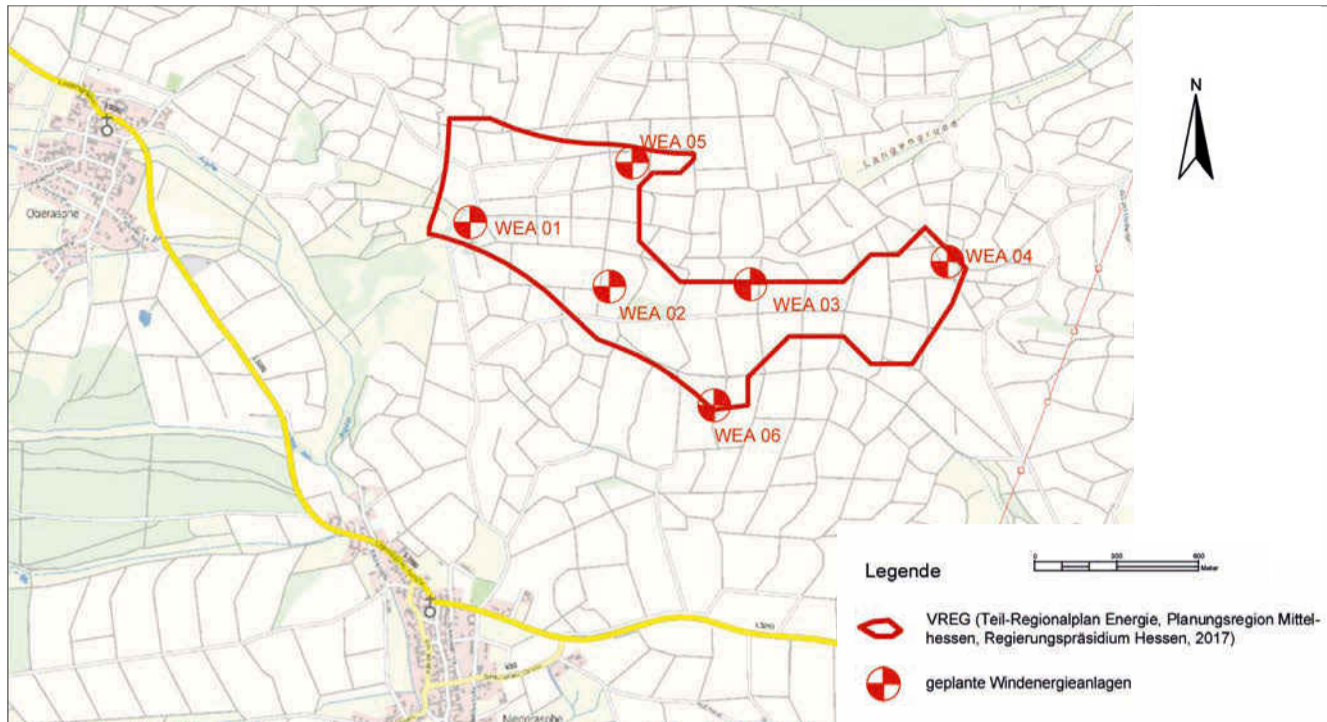


Abbildung: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

So sieht die Konfiguration des geplanten Windparks aus, dessen Bau bei der Genehmigungsbehörde beantragt wurde

Der Rotmilan nutzt im Umfeld des geplanten Windparks Schlafplätze. Die Maßnahme AV8 dient dem vorsorglichen Schutz des Rotmilans im Zusammenhang mit seiner Schlafplatznutzung:

- Abschaltungen der WEA 1, 2, 4 sowie 5 in einem bestimmten Zeitraum
- Es erfolgt ein begleitendes Monitoring, um die erforderlichen Abschaltungen unter artenschutzrechtlichen Aspekten optimieren zu können.

Mit der Maßnahme AV10 werden Ausweichbrutplätze für die Waldohreule und den Mäusebussard geschaffen. Die Maßnahme dient als Vermeidungsmaßnahme zugunsten der Waldohreule, die durch Störungen betroffen sein könnte. Gleichermäßen profitiert der Mäusebussard, der einen Wechselhorst nahe der WEA 2 hat. Hierzu werden die folgenden Nisthilfen in ausreichender Entfernung zum Windpark angebracht:

- Waldohreule: Kunstnester
- Mäusebussard: Nistkörbe

Ergänzend zu den anderen Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Mäusebussards werden Sitzwarten in ausreichender Entfernung zum Windpark aufgestellt. Dies erfolgt an Stellen, an denen sich meist zusammenhängende, niederwüchsige Grünlandflächen befinden, die für die Art besonders attraktiv für die Jagd sind. Hier findet durch die Sitzwarten eine Attraktivitätssteigerung von Flächen außerhalb des Windparks statt. Sollte im Rahmen eines begleitenden Monitorings eine Brut des Mäusebussards festgestellt werden, wird die WEA Nr. 2 in einem bestimmten Zeitraum zum weiteren Schutz abgeschaltet (Maßnahmen AV12 und AV13).

Als weitere Brutvogelarten wurden Braunkehlchen und die beiden typischen Offenlandarten Rebhuhn und Feldlerche erfasst.

Um die Vögel ungestört brüten zu lassen, finden eine ökologische Baubegleitung und eine Baukoordination statt (Maßnahmen AV1 und EV2):

- Die Bauelfreimachung wird in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar verschoben, folglich in eine Phase ohne Brut- und Aufzuchtaktivitäten.
- Es findet eine bodenkundliche Baubegleitung statt.

Für Feldlerche und Rebhuhn ist neben der Vermeidung baubedingter Störung auch eine umfassende, funktional

wirksame Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme C1) vorgesehen. Dabei werden naturschutzfachlich hochwertige Brut- und Nahrungsflächen in angemessener Entfernung zum Windpark geschaffen. Gleichzeitig werden die der Landschaft durch Windenergieanlagen genommenen Flächen ausgeglichen:

- Anlage bunter Dauerbrachen in Form von Blühstreifen auf drei Ackerflächen
- Extensivierung von Grünlandflächen

Durch Zugvögel wird das Projektgebiet durchschnittlich genutzt. Eine auffällige **Zugvogelverdichtung** im Einflussbereich der geplanten WEA wurde nicht festgestellt. Der Kranich wurde mit seinen Zuggebieten durch Hessen mit der Maßnahme AV7 berücksichtigt.

Die Anlagen werden an Massenzugtagen des Kranichs (mehr als 10.000 ziehende Kraniche in Hessen) abgeschaltet. Die Feststellung eines Massenzugtages obliegt einem ornithologischen Fachbüro auf Basis der permanenten Überwachung der verfügbaren Internetmeldungen sowie der Wetterdaten. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation jährlich der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

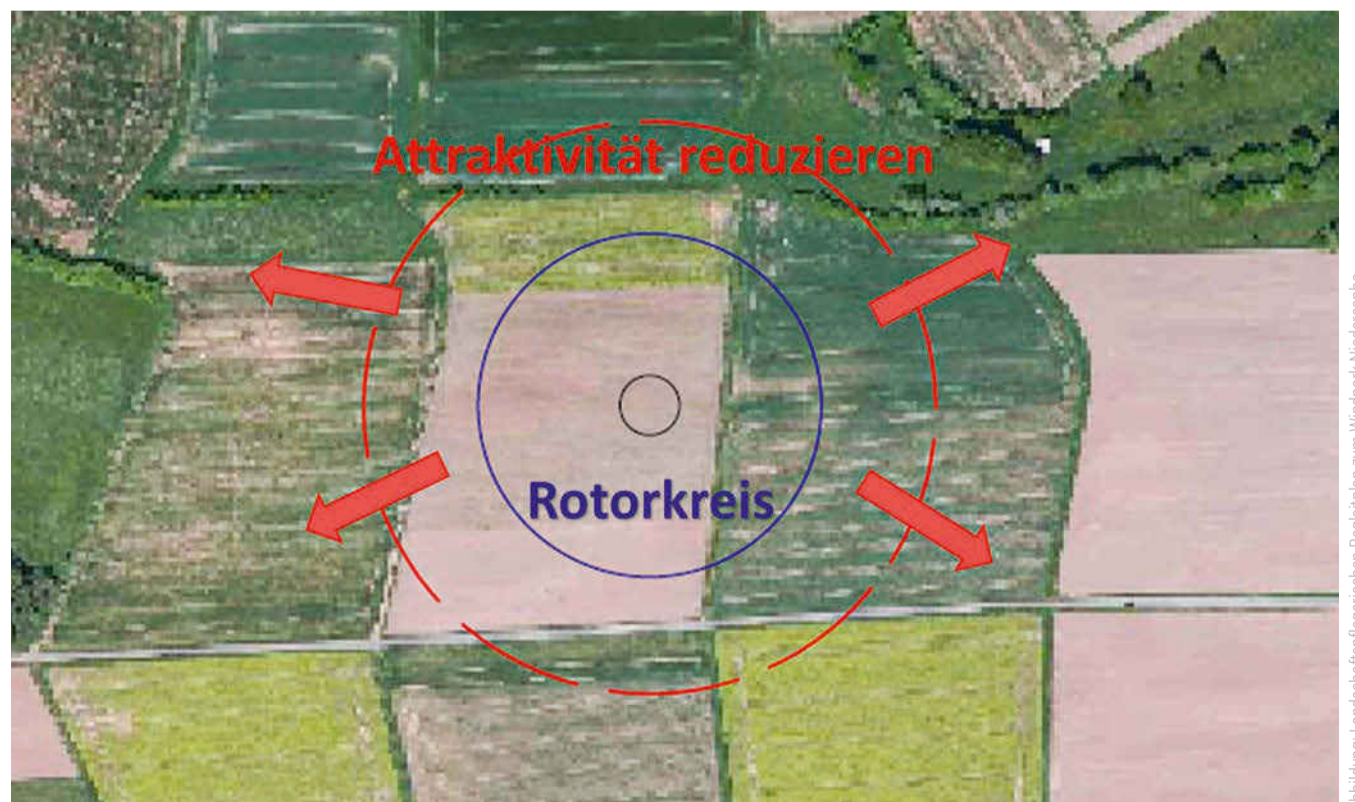


Abbildung: Landschaftspflegerschen Begleitplan zum Windpark Niederasphe

Hochwüchsige Pflanzen im Umfeld einer WEA bewirken, dass Rotmilan und Mäusebussard bevorzugt andere Gebiete für ihre Jagd nutzen

Wie Fledermäuse rund um die Anlagen leben

Zu den Fledermäusen fanden umfassende detektor- und horchboxenbasierte Untersuchungen sowie Netzfänge statt. Es wurden Vorkommen von regelmäßig in Hessen nachweisbaren Arten wie der Zwergfledermaus, Mausohrartigen und Abendseglerartigen festgestellt. Die Rauhautfledermaus trat vor allem während der Zugzeiten auf. In Hessen eher seltene Arten waren allein durch die in einigen Kilometern Entfernung festgestellten Wochenstuben der Mopsfledermaus vertreten. Im Rahmen der Netzfänge konnte diese Art im Planungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen werden. Insgesamt wurde das Projektgebiet unterdurchschnittlich häufig von Fledermäusen überflogen.

Das Umfeld der geplanten WEA weist keine für Fledermäuse interessanten Lebensraumstrukturen auf, die diese als Quartier nutzen.

Als Maßnahme für Fledermäuse wurde dennoch ein vorsorglicher Abschaltalgorithmus in den Zeiten der höchsten Flugaktivität festgelegt. Dieser wird durch eine zweijährige Beobachtung der Fledermausaktivitäten mithilfe von Horchboxen in Gondelhöhe begleitet. Diese Beobachtung wird unter den Fachleuten auch als „Gondelmonitoring“ bezeichnet.

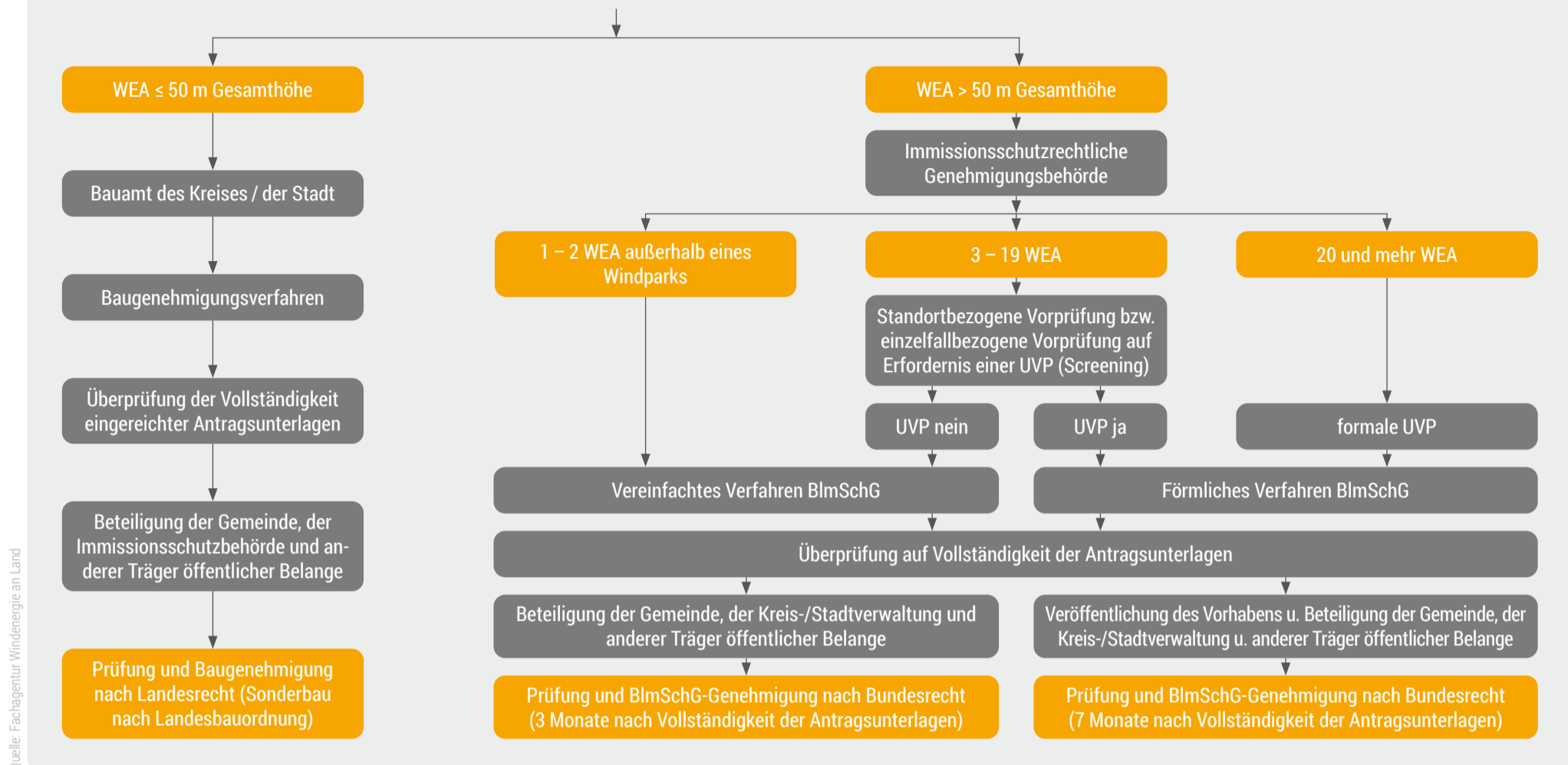
Der Abschaltalgorithmus schaltet die Windenergieanlagen bei den folgenden Bedingungen automatisch ab:

- Im Ersten Jahr:
 - 1. April bis 31. August: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie
 - 1. September bis 31. Oktober: 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten weniger als 6 Meter pro Sekunde und ab 10 Grad Celsius in Gondelhöhe
- Ab dem Zweiten Jahr:
 - Neu festgelegter Algorithmus gemäß Gondelmonitoring – Im Rahmen des Monitorings wird herausgearbeitet, ob ein Abschaltalgorithmus weiterhin erforderlich ist und falls ja, in welchem Umfang Abschaltungen erfolgen müssen.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

IMMISSIONSSCHUTZ, ARTENSCHUTZ, UVP: DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN AN EINEN NEUEN WINDPARK IM ÜBERBLICK

GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE WINDENERGIEANLAGEN



Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Meter benötigen eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dabei werden alle betroffenen Behörden involviert, federführend ist allerdings die Immissionsschutzbehörde.

Das BImSchG sieht sowohl ein vereinfachtes als auch ein förmliches Genehmigungsverfahren vor. Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG unterscheidet sich insbesondere durch die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung vom vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG. Welches Verfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) durchzuführen ist, hängt von der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen und von der Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ab. Ein WEA-Projekt mit 20 oder mehr WEA ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen. WEA-Projekte mit weniger als 20 WEA sind grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu führen, außer es wird eine UVP erforderlich.

Gemäß BImSchG beginnt das Genehmigungsverfahren mit einem schriftlichen Antrag. Bereits zuvor empfiehlt sich jedoch häufig die Durchführung einer Antragsberatung. Dabei berät die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens und sonstiger erheblicher Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Erfordernis und den Umfang bestimmter Gutachten, zu beteiligende Behörden, etwaige Konfliktfelder und denkbare Lösungsansätze.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag auf die Errichtung und den Betrieb von drei oder mehr Anlagen – maximal 19 – oder sind im selben Gebiet bereits mehrere WEA vorhanden, führt die Behörde die allgemeine oder standortbezogene UVP-Vorprüfung durch. Führt diese Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich

ist, macht das Regierungspräsidium dies öffentlich bekannt. Das Genehmigungsverfahren wird sodann als vereinfachtes Verfahren fortgesetzt.

Der Eingang des Antrags und der Unterlagen wird von der Genehmigungsbehörde bestätigt, anschließend werden die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft. Sind Antrag oder Unterlagen nicht vollständig, fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller dazu auf, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen hat die Genehmigungsbehörde beim vereinfachten Verfahren drei Monate Zeit, um über die Genehmigung des Antrages zu entscheiden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit geprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen insbesondere die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts und des Bauplanungs- und das Raumordnungsrecht im Fokus.

So müssen die Pläne für das Projekt Niederasphe geprüft werden

Bei einer Anlagenanzahl von sechs geplanten Windenergieanlagen (WEA) muss zunächst geprüft werden, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (siehe Schaubild auf dieser Seite) erforderlich ist. Diese Vorprüfung steht für das Projekt Niederasphe noch aus. Sie wird als vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP notwendig ist, wird die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt.

In einem ersten Genehmigungsantrag hatte Krug Energie 2016 freiwillig ein umfangreiches öffentliches Verfahren gewählt, das nahezu vollständig geführt worden war. In diesem Rahmen hatten die gemeindlichen Gremien ihr Einvernehmen zum Windpark gegeben. UKA setzt den Genehmigungsprozess nun darauf aufbauend fort. Als Partner der Krug Energie hat UKA Ende 2018 zum zweiten Mal einen Genehmigungsantrag für das Projekt beim Regierungspräsidium Gießen gestellt, bei dem nun ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird. Das Regierungspräsidium Gießen hat im Dezember 2019 die Vollständigkeit des Antrages bestätigt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

www.rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/immissionsschutz/windkraft

www.energieland.hessen.de/windenergie

www.fachagentur-windenergie.de/themen/planung-und-genehmigung.html

IMPRESSUM

Der „Windenergiebrief“ wird kostenfrei verteilt.

Herausgeber & Redaktion:
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1 • 01662 Meißen

Krug Energie GmbH & Co KG
Dorfstraße 53 • 35117 Münchhausen

Gestaltung, Redaktioneller Service,
Satz, Bildbearbeitung & Druck:
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c • 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz

© 2020 für Texte bei Herausgeber.
Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische
Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung.